



E n t w u r f

eines Gesetzes über die Einführung des Rechts auf

Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1

§ 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB wird wie folgt gefaßt:

Die Ehe wird von Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.

Art. 2 ff.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

B e g r ü n d u n g

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beinhaltet der durch Art. 6 Abs. 1 GG garantierte ungehinderte Zugang zur Ehe (BVerfGE 29, 166, 175) nicht bloß das Recht oder die Freiheit, überhaupt eine Ehe eingehen zu können, sondern "die Ehe mit einem selbstgewählten Partner" (BVerfGE 31, 58, 67). "Diese Freiheit, mit dem selbst gewählten Partner die Ehe einzugehen, bildet einen elementaren Bestandteil der durch die Grundrechte gewährleisteten freien persönlichen Existenz des Menschen" (BVerfGE 36, 146, 162).

Dieses grundlegende Menschenrecht ist Lesben und Schwulen bisher vorenthalten worden. Dafür gibt es keine Rechtfertigung mehr, nachdem der Bundesgerichtshof schon im Jahre 1984 festgestellt hat, daß das Zusammenleben zweier Personen gleichen Geschlechts in einer "eheähnlichen Gemeinschaft" nicht mehr als sittlich anstößig gilt (BGHZ 92, 213, 219).

Es wird deshalb durch Einfügung der Worte "von Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts" in § 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB klargestellt, daß auch gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen können. Von einer Ausformulierung der Übergangs- und Schlußbestimmungen ist abgesehen worden. Der Entwurf ist von den "Schwulen Juristen (SchwIPs)" erarbeitet worden.